

Geschäftsstelle:
Dr. iur. Robert Simmen
Rechtsanwalt

Uraniastrasse 12, 8001 Zürich
Postfach 3228
8021 Zürich
Telefon 044-250 43 37
Telefax 044-250 43 49

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
3003 Bern

Zürich, 8. November 2010 S/el

**Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts
(Verzugszins)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit, zum Entwurf für die Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins) Stellung zu nehmen.

Unser Verband repräsentiert die schweizerische Inkassobranche; zu unseren Aufgaben gehört die optimale Durchsetzung der Gläubigerschutzinteressen in der Schweiz. In diesem Zusammenhang sind für uns gesetzgeberische Massnahmen, welche den Schuldnerverzug einschränken und/oder zu einer Abdeckung des dabei entstehenden Schadens durch den säumigen Schuldner führen, zentral wichtig.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Erhöhung des Verzugszinses auf 10 Prozent p.a., sind aber dringend der Auffassung, dass diese Erhöhung auch im Verkehr mit Konsumenten und bei Geschäften mit der öffentlichen Hand Anwendung finden sollte.

Im Weiteren sollte aus unserer Sicht auch eine griffige Regelung für den übrigen Verzugsschaden erlassen werden – in Anlehnung an den vom Europäischen Parlament am 20. Oktober 2010 gutgeheissenen Vorschlag für den neuen Art. 5 der Late Payment-Richtlinie 2000/35.

Wir schlagen Ihnen daher für die Änderung von Art. 104 OR und auch Art. 106 OR den folgenden neuen Text vor:

„Art. 104

- ¹ Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszins zu 10 vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen.
- ² Sind durch Vertrag höhere Zinsen als 10 vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.

Art. 106

- ¹ Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger zusätzlich zum Verzugszins auch den weiteren durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.
- ² Zu diesem weiteren Schaden gehören die Kosten, die der Gläubiger für den Einzug der überfälligen Schuld aufwenden muss, unter anderem für die Beauftragung und Instruierung eines Anwaltes oder für den Beizug eines Inkassobüros.
- ³ Lässt sich dieser weitere Schaden zum Voraus abschätzen, so kann der Richter den Ersatz schon im Urteil über den Hauptanspruch festsetzen.“

Begründung

1. Gravierende Folgen des Schuldnerverzuges

Im Begleitbericht zur Revisionsvorlage (S. 3) wird zu Recht auf das enorme Ausmass hingewiesen, das der Schuldnerverzug im Wirtschaftsleben erreicht hat: Im Jahre 2008 wurden lediglich 60 % der Forderungen innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlt. Diese Eckdaten sind gemäss European Payment Index 2009 (S. 35) auch für das Jahr 2009 nicht besser geworden.

Nachzutragen sind noch folgende Zahlen des Jahres 2009 (gemäss European Payment Index): 29.0 Prozent der Rechnungen werden erst nach 31 bis 90 Tagen bezahlt. 11.0 Prozent der Rechnungen werden sogar erst nach über 90 Tagen beglichen. Die definitiven Forderungsverluste belaufen sich auf 2.3 Prozent aller fakturierten Beträge. Insgesamt erreichen die nicht bezahlten überfälligen Forderungen der schweizerischen Unternehmen die astronomische Summe von CHF 9 Mia.

Nach Untersuchungen von Intrum Justitia übt die schlechte Zahlungsmoral der Kunden bei 80 Prozent der Unternehmen einen negativen Einfluss auf die Liquidität aus. 7 Prozent der Unternehmen sehen sich wegen der schlechten Zahlungsmoral ihrer Kunden sogar massiv in ihrer Existenz bedroht. Nach Feststellungen von Observa/Eco Diagnostique gehen über 20 Prozent der Konkurse auf verspätete Zahlungseingänge bzw. dadurch bedingte Liquiditätsschwierigkeiten zurück.

Wie im Begleitbericht (S. 3) ebenfalls richtig erwähnt wird, bedeutet der Schuldnerverzug im Ergebnis die Inanspruchnahme von unfreiwillig gewährten Lieferantenkrediten, und zwar zum Nulltarif. Das führt zahlreiche Unter-

nehmen – insbesondere KMU, die über keine grossen Liquiditätspolster verfügen – in die Liquiditätsfalle und zwingt sie zur erhöhten Inanspruchnahme von Bankkrediten und damit zu entsprechenden Zinskosten. Beträchtlich sind auch die zusätzlichen Umtriebe und Kosten, die mit dem Inkasso überfälliger Forderungen verbunden sind: Wiederum nach Untersuchungen von Intrum Justitia ergibt sich ein für die Schweiz statistisch hochgerechneter Gesamtarbeitsaufwand für die Debitorenbewirtschaftung von geradezu unglaublich wirkenden 100 Mio. Arbeitsstunden pro Jahr. Besonders schlimm ist der Arbeitsaufwand für die Debitorenbewirtschaftung bei KMU mit weniger als 20 Mitarbeitern: Hier fallen dafür im Durchschnitt pro Mitarbeiter 38.9 Stunden pro Jahr an. Dazu kommen noch die Aufwendungen für externe Inkassobüros, die für die Eintreibung von Forderungen gegenüber säumigen Schuldnern eingesetzt werden müssen.

Für nicht banküblich gesicherte Kontokorrentkredite, die – soweit überhaupt erhältlich – zur Deckung des durch den Verzug beim Lieferanten entstehenden zusätzlichen Liquiditätsbedarfes aufgenommen werden müssen, muss ein KMU je nach Bonität 9 – 12 Prozent p.a. bezahlen. Sind bei den Banken keine entsprechenden Kontokorrentkredite erhältlich, führt der Zahlungsverzug der Kunden zu gravierenden Liquiditätsschwierigkeiten bei den Lieferanten. Wie im Begleitbericht (S. 4) richtig erwähnt wird, hat die Europäische Kommission ausgerechnet, dass der Zahlungsverzug für einen Viertel der Konkurse verantwortlich ist. Diese Zahl kann auch auf die Schweiz übertragen werden.

Ebenfalls zu Recht erwähnt der Begleitbericht (S. 3) auch den Domino-Effekt des Zahlungsverzuges: Die verspätete Zahlung führt nicht nur beim unmittelbar betroffenen Gläubiger zu einem Schaden, sondern setzt sich bei dessen Gläubigern fort.

Insgesamt belaufen sich die Zinskosten für wegen des Schuldnerverzugs notwendig gewordene Bankkredite und der Aufwand für die Debitorenbewirtschaftung sowie für Inkassobemühungen pro Jahr in der Schweiz hochgerechnet auf rund CHF 7.5 Mia. Trägt diese Kosten nicht der säumige Schuldner, müssen sie im Endeffekt auf die Preise überwältzt werden, was zu einer entsprechenden Verteuerung der Produkte führt. Nota bene geschieht dies nicht etwa nur zu Lasten der säumigen Zahler, sondern insbesondere auch zu Lasten der Konsumenten, die ihre Rechnungen pünktlich zahlen. Der dadurch angerichtete volkswirtschaftliche Schaden ist enorm. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine solche Überwälzung der Kosten auf die Preise angesichts angespannter Wettbewerbsverhältnisse nicht möglich ist, was vor allem bei vielen KMU zutrifft: Diesfalls bleibt der Schaden beim betreffenden Unternehmen bzw. KMU hängen, was zu einer Beeinträchtigung des Gewinns und gegebenenfalls sogar zu einer existenziellen Gefährdung führen kann – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsplätze.

2. Ungenügende derzeitige Verzugszinsregelung in Art. 104 OR

Nach aktuellem Text von Art. 104 OR beträgt der gesetzliche Verzugszins grundsätzlich lediglich 5 Prozent p.a.. Mit diesem Ansatz ist der Verzugszins bei weitem nicht geeignet, die beim Gläubiger durch den Schuldnerverzug entstehenden Zinskosten, die sich – wie vorher erwähnt – auf 9 bis 12 Prozent p.a. belaufen, zu decken. Das zeigt klar, dass die heutige gesetzliche Verzugszinsregelung, wie sie in Art. 104 OR statuiert ist, den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Zu Recht geht die Gesetzesvorlage diesbezüglich von einem entsprechenden Revisionsbedarf aus.

Dass ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. die durch den Schuldnerverzug beim Gläubiger entstehenden Zinskosten bei weitem nicht zu decken vermag, trifft offensichtlich nicht nur im kaufmännischen Verkehr, sondern auch im sog.

bürgerlichen Verkehr mit Privatkunden und gegenüber der öffentlichen Hand zu. Auch in diesen Bereichen besteht entgegen der im Begleitbericht vertretenen Auffassung entsprechender Revisionsbedarf.

Insbesondere auch im bürgerlichen Verkehr bzw. also im Verkehr mit Konsumenten ist die Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses auf ein angemessenes, kostendeckendes Niveau besonders dringend: Gerade in diesem Bereich sind als Lieferanten und Dienstleister besonders häufig KMU tätig, die – im Gegensatz zu Grossunternehmen – nicht in der Lage sind, ihren Kunden über entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen einen angemessenen Verzugszins auf vertraglicher Basis (vgl. Art. 104 Abs. 2 OR) aufzuerlegen. Gerade diese KMU sind ganz besonders auf den Schutz durch eine angemessene gesetzliche Verzugszinsregelung angewiesen.

Im Begleitbericht (S. 13) wird darauf hingewiesen, dass bei privaten Schuldnern die unpünktliche Zahlung in aller Regel darauf zurückzuführen sei, dass ihnen das Geld für die Bezahlung der betreffenden Rechnungen schlicht nicht zur Verfügung stehe; eine Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses führe so in manchen Fällen lediglich zu einer Vergrösserung der Verschuldungsproblematik, weshalb sie abzulehnen sei. Das ist unzutreffend: Auch bei privaten Schuldnern gibt es zahlreiche Personen, die ihre Rechnungen nicht pünktlich zahlen, obwohl sie durchaus über die für eine rechtzeitige Zahlung erforderlichen Mittel verfügen. Auf Kosten ihrer Gläubiger massen sie sich vielmehr an, ihre Schulden entsprechend einer von ihnen selbst willkürlich festgelegten Prioritätenordnung zu bezahlen. Darunter leiden beispielsweise besonders häufig die Steuerämter und die Krankenkassen, aber auch zahlreiche KMU: Bevor solche „lästigen“ Rechnungen bezahlt werden, wird das vorhandene Geld lieber für Ferien, Vergnügen oder modische Kleider ausgegeben. Konsumenten, die zu Lasten ihrer Gläubiger ein derartiges, nach eigener Willkür bestimmtes un-

korrektes Zahlungsverhalten zeigen, verdienen es keineswegs, von einer angemessenen Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses ausgenommen zu werden.

Aber auch bei denjenigen Konsumenten, die tatsächlich nicht die erforderlichen Mittel für die Bezahlung ihrer Rechnungen besitzen, geht das Argument, man müsse sie mit einem tiefen Verzugszins vor einer Vergrösserung der Verschuldungsproblematik schützen, fehl: Wer Güter oder Dienstleistungen im Wissen bestellt, nicht über die für die Bezahlung dieser Güter und Dienstleistungen erforderlichen Mittel zu verfügen, verdient keine zusätzliche Rücksichtnahme – nota bene auf Kosten insbesondere von KMU, die gutgläubig ihre Lieferungen und Dienstleistungen erbracht haben und nun auf ihr Geld warten. In der Rechtsgüterabwägung ist das Interesse solcher Konsumenten, von einem auf ein angemessenes Niveau erhöhten Verzugszins verschont zu bleiben, sicher nicht höher zu gewichten, als das Interesse der unter dem Zahlungsverzug leidenden Lieferanten/Dienstleister an einer vollumfänglich Schadensdeckung.

Ebensowenig ist einzusehen, wieso die öffentliche Hand als Schuldner von einer angemessenen Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses ausgenommen werden sollte: Wie die im Begleitbericht (S. 3) aufgeführte Statistik zeigt, ist gerade die öffentliche Hand als Schuldner besonders unpünktlich. Eine Beschränkung der Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses auf den kaufmännischen Verkehr, zu welchem der Geschäftsverkehr mit der öffentlichen Hand ja nicht zählt, ist deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt abzulehnen.

3. Beibehaltung eines starren Verzugszinssatzes, angemessene Festsetzung auf 10 Prozent

Zu Recht weist der Begleitbericht (S. 14) darauf hin, dass der in den EU-Staaten geltende, als Zuschlag zum Basiszinssatz der EZB berechnete variab-

le Verzugszins im täglichen Geschäftsverkehr wenig praktikabel ist: Bei einem solchen variablen Verzugszins sind Internetrecherchen und komplizierte Berechnungen notwendig, die gerade den in diesen Bereichen häufig weniger beschlagenen KMU nicht zuzumuten sind. Es ist daher richtig, dass in der Revisionsvorlage an einem starren Verzugszinssatz festgehalten wird.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf 10 Prozent ist angemessen bzw. stellt das Minimum dessen dar, was angesichts der gegebenen Fakten vertretbar ist: Wie vorne erwähnt, kosten ungedeckte Kontokorrentkredite einen KMU je nach Bonität 9 bis 12 Prozent p.a.. Eine Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses auf ein Niveau unter 10 Prozent würde daher zur Deckung des durch den Schuldnerverzug verursachten Zinsschadens nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich das allgemeine Zinsniveau zur Zeit aus einem Tiefpunkt befindet. Würde der Basiszins der SNB wieder einmal auf Werte von z.B. drei Prozent ansteigen, so würden sich auch die für ungedeckte Kontokorrentkredite von KMU mit durchschnittlicher Bonität zu bezahlenden Zinsen auf ein Niveau über 12 Prozent erhöhen. Die vorgesehene Verzugszinserhöhung reicht daher nur knapp zur Schadendeckung aus; das im Begleitbericht (S. 12f) erwähnte zusätzliche pönale Element lässt sich damit kaum umsetzen.

4. Zusammenhang zwischen Verzugszinshöhe und pünktlichem Zahlungsverhalten

In einer rechtsvergleichenden Übersicht verweist der Begleitbericht lediglich auf die verzugszinsmässige Situation in unseren EU-Nachbarländern (S. 8 ff). Ausgeblendet bleiben die nordischen Staaten, welche auch für Konsumentenschulden einen im Vergleich zur heutigen schweizerischen Regelung hohen gesetzlichen Verzugszins kennen: Finnland: Zuschlag von 7 Prozent zum Basiszinssatz; Schweden: Zuschlag von 8 Prozent zum Basiszinssatz; Norwegen:

gesetzlicher Verzugszins von 10.5 Prozent. Interessant ist dabei der Vergleich der durchschnittlichen Zahlungsdauer von Konsumentenrechnungen in diesen Ländern mit der Schweiz: Während Konsumentenschulden in der Schweiz im Jahre 2009 mit einer durchschnittlichen Zahlungsverspätung von 11 Tagen bezahlt wurden, belaufen sich die entsprechenden Zahlungsverspätungen gemäss European Payment Index 2009 in Schweden auf bloss 6 Tage und in Finnland sogar auf nur 5 Tage. In Norwegen beträgt die durchschnittliche Zahlungsverspätung von Konsumenten 9 Tage, also ebenfalls weniger, als in der Schweiz. Daraus folgt klar: Bezüglich Zahlungsverhalten der Konsumenten steht die Schweiz mit ihrem derzeitigen niedrigen Verzugszinssatz im Vergleich zu den erwähnten skandinavischen Ländern mit einem höheren Verzugszinssatz schlecht da. Entgegen der im Begleitbericht vertretenen Auffassung (S. 13) fördert also ein hoher gesetzlicher Verzugszins auch im Konsumentenbereich die korrekte, rasche Rechnungszahlung.

5. Regelung in der EU/Verzugsschaden

Da die EU-Richtlinien sich grundsätzlich nur mit Themen befassen, die sich im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen EU-Staaten handelshemmend auswirken könnten, bezieht sich die von der EU erlassene Zahlungsverzugsrichtlinie (Late Payment-Richtlinie 2000/35) lediglich auf den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; von dieser Richtlinie nicht anvisiert wird das Zahlungsverhalten im Bereich der Konsumentenschulden, die lediglich länderintern, nicht aber im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den EU-Staaten eine Rolle spielen. Aus dem Umstand, dass die Late Payment-Richtlinie der EU Konsumentenschulden aus diesem besonderen, EU-Recht-spezifischen Grunde ausklammert, kann also bezüglich der Frage, ob die mit der Gesetzesrevision angestrebte Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses in der Schweiz auch im bürgerlichen Verkehr mit Konsumenten gelten solle, nichts abgeleitet werden.

Dennoch ist die aktuelle EU-Rechtsentwicklung im Bereich der derzeitigen Revisionsbestrebungen bezüglich der Late Payment-Richtlinie 2000/35/EG für die Schweiz von hohem Interesse: Die EU hat erkannt, dass eine wirksame Bekämpfung des Zahlungsverzuges nicht nur einen entsprechend hoch angesetzten gesetzlichen Verzugszins, sondern auch eine griffige Regelung bezüglich des weiteren Verzugsschadens erfordert. In diesem Sinne hat das EU Parlament am 20. Oktober 2010 eine Regelung beschlossen, welche den säumigen Schuldner zu angemessenem Ersatz sämtlicher Inkassokosten („Beitreibungskosten“) des Gläubigers verpflichtet (Richtlinie Art. 4 Abs. 3). Zu diesen vom säumigen Schuldner zu ersetzenden Inkassokosten gehören nach ausdrücklicher Erwähnung in Art. 4 Abs. 3 unter anderem die mit der Instruierung eines Anwaltes oder dem Beizug eines Inkassobüros verbundenen Kosten.

Entgegen der nicht weiter begründeten Auffassung des Begleitberichtes (S. 11) gehen solche zusätzlich zur Erhöhung des Verzugszinses zu treffenden gesetzlichen Massnahmen keineswegs „zu weit“: Im Hinblick auf das rechtspolitische Ziel einer wirksamen Bekämpfung des Schuldnerverzuges muss der Verzugsschaden verursachergemäss konsequent auf den säumigen Schuldner überwältzt werden. Zu diesem Zweck ist die derzeitige gesetzliche Grundlage (Art. 106 OR) für die Einforderung des durch den Verzug verursachten „weiteren Schadens“ beim Schuldner entsprechend griffiger zu gestalten.

6. Fazit

Es ergibt sich folgendes Fazit:

- Der gesetzliche Verzugszins ist für alle Schulden (Schulden im kaufmännischen Verkehr, Konsumentenschulden, Schulden der öffentlichen Hand) auf ein angemessenes Niveau zu erhöhen.

- Im Hinblick auf Praktikabilität ist wie bisher ein fixer Verzugszins einer variablen Verzugszinsfestsetzung (Zuschlag zum Basiszinssatz der Nationalbank) vorzuziehen.
- Eine Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses auf 10 Prozent ist angemessen; sie stellt das Minimum dessen dar, was aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten akzeptabel ist.
- Art. 106 OR ist im Hinblick auf die Schaffung einer griffigen Regelung für die Überwälzung des Verzugsschadens („Weiterer Schaden“) auf den säumigen Schuldner in Analogie zum kürzlich durch das EU-Parlament verabschiedeten Revisionsvorschlag für die EU-Late Payment-Richtlinie 2000/35 ebenfalls zu revidieren.
- Der unsererseits vorgeschlagene Gesetzestext deckt alle diese gesetzepolitischen Ziele ab.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**vsi Verband Schweizerischer
Inkassotreuhandinstitute**

Dr.iur. Robert Simmen
Geschäftsführer